

Der Frieden stand vor Gericht

Zum Düsseldorfer Urteil gegen die Friedensbewegung in Westdeutschland

Von JOACHIM HENKER, Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“,
und JOACHIM NOACK, wissenschaftlicher Assistent am Institut für westdeutsches und westeuropäisches Recht
der Humboldt-Universität Berlin

In einer Zeit, in der die Friedenskräfte in der ganzen Welt große Anstrengungen unternahmen, um durch die konsequente Verwirklichung der Politik der friedlichen Koexistenz, die Lösung der Abrüstungsfrage sowie die Beseitigung der Überreste des zweiten Weltkrieges den Frieden zu festigen und für internationale Entspannung zu sorgen, wurde am 8. April 1960 von der 4. (politischen) Strafkammer des Landgerichts in Düsseldorf ein „Musterurteil“ gegen die Friedensbewegung in Westdeutschland gefällt.

Der weltweite Protest gegen das fünf Monate andauernde Verfahren und die in dieser Zeit erbrachten eindeutigen Beweise für die Notwendigkeit und Berechtigung des Kampfes für den Frieden zwangen die Staatsanwaltschaft und das Gericht, ihre Anschuldigungen in entscheidenden Punkten fallenzulassen. Der Versuch, die Weltfriedensbewegung zu diskriminieren, mußte aufgegeben werden. Man wagte es auch nicht mehr, das Westdeutsche Friedenskomitee als eine kriminelle Organisation i. S. des § 129 StGB und als einen Geheimbund i. S. des § 128 StGB zu bezeichnen.

Um den völligen Zusammenbruch der Anklagekonstruktion¹ nicht offenbar werden zu lassen und dem Auftrag der Initiatoren dieses Prozesses gerecht zu werden, bezeichnete das Gericht jedoch das Friedenskomitee der Bundesrepublik Deutschland (bis 1956 Westdeutsches Friedenskomitee genannt) als eine Organisation, die verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgt habe.

Diese Verurteilung sollte offenbar auch all die staatlichen Willkürmaßnahmen, insbesondere das Verbot im März 1959, nachträglich rechtfertigen, die gegen das Friedenskomitee wegen seines Kampfes gegen die Remilitarisierung ergriffen wurden.

Die in diesem Prozeß angeklagten sechs Repräsentanten der westdeutschen Friedensbewegung wurden wegen eines angeblichen „Vergehens der Rädelsführerschaft in einer verfassungsfeindlichen Vereinigung“ nach § 90a des westdeutschen StGB — einer durch das berüchtigte Blitzgesetz in das StGB eingefügten Strafbestimmung des „kalten Krieges“ — verurteilt: Insgesamt warf das Gericht 36 Monate und 2 Wochen Gefängnis aus.

Zeitpunkt und mündliche Begründung dieses Urteils, die von Landgerichtsdirektor Dr. Meyer vorgetragen wurde, lassen seine Zielsetzung offen erkennen: Die Bonner Militaristen und Imperialisten beabsichtigen, mit der Ausweitung des Justizterrors auf die gesamte ernsthafte Opposition in Westdeutschland jeden Widerstand gegen ihre offensichtlich bankrotte Atomkriegspolitik zu brechen und unter den Bedingungen einer inneren „Friedhofsruhe“ ihre verbrecherischen, die Existenz der deutschen Nation gefährdenden Bestrebungen weiter fortzusetzen.

Das Urteil gegen das Friedenskomitee der Bundesrepublik ist ein — wenn auch vergeblicher — Versuch der Adenauerregierung, eine ihre aggressiven Pläne gefährdende Bewegung aus der Öffentlichkeit völlig auszuschalten und ihre Anhänger im Rahmen des antikommunistischen Hetzfeldzuges zu diffamieren, von der selbst Bundesinnenminister Schröder in einer seiner antikommunistischen Hetzreden am 13. Juni 1958 im Bonner Bundestag festgestellt hat, daß sie „die wichtigste und wirksamste Organisation dieser Art“ sei.

Insbesondere richtet sich das Düsseldorfer Urteil gegen alle diejenigen friedliebenden Bürger Westdeutschlands, die die Notwendigkeit erkannt haben, im Interesse der Erhaltung des Friedens und der Demokratie und damit im Interesse der Sicherung der Existenz der Nation mit den Kommunisten zusammenzuarbeiten. Die in diesem Urteil ausgesprochene höchste Strafe von einem Jahr Gefängnis gegen den Christen und Vertreter der jungen Intelligenz in der Friedensbewegung, Walter Diehl, verweist nur zu deutlich auf die Absicht seiner Initiatoren, die oppositionellen Vertreter der bürgerlichen Intelligenz und die Anhänger anderer Friedensorganisationen, wie z. B. der Deutschen Friedensgesellschaft, des Versöhnungsbundes, der Internationale der Kriegsdienstgegner u. a. davon abzuschrecken, mit den bewußtesten Kräften der Arbeiterklasse zusammenzuarbeiten.

Die Bonner Machthaber wollen mit diesem Urteil letztlich verhindern, daß sich in Westdeutschland unter der Führung der Arbeiterklasse die antiimperialistische Einheitsfront aller Friedenskräfte gegen ihre verbrecherischen Pläne zur Entfesselung eines Bruder- und Revanchekrieges mit atomaren Waffen weiter entwickelt und festigt. Das Urteil ist deshalb Ausdruck des sich verschärfenden Grundwiderspruchs in Deutschland, der heute „zwischen den zum Kriege drängenden Kräften des deutschen Militarismus und Imperialismus und dem Volk, das Frieden, Demokratie und Sicherheit will“*, besteht. Es beweist, daß sich das Verbot der KPD gegen die Interessen aller friedliebenden Deutschen richtet und die Forderung nach Wiederherstellung ihrer vollen Legalität untrennbarer Bestandteil des Kampfes für die Erhaltung und Sicherung des Friedens sein muß.

I

Im Mittelpunkt dieses Prozesses standen die Lebensfragen der deutschen Nation, die erst kürzlich im Brief Walter Ulbrichts an Dr. Adenauer und in dem vom Zentralkomitee der SED entwickelten Deutschlandplan des Volkes umfassend formuliert worden sind. Dieser Tatsache konnte sich das Gericht nicht entziehen. Es mußte feststellen:

² Die Lage in der Bundesrepublik und der Kampf für Frieden, Demokratie und sozialen Wohlstand. Beschluß der Parteidelegiertenkonferenz der KPD, Einheit 1960, Nr. 4 (Beilage), S. 1.

¹ vgl. NJ 1959 S. 808 ff.